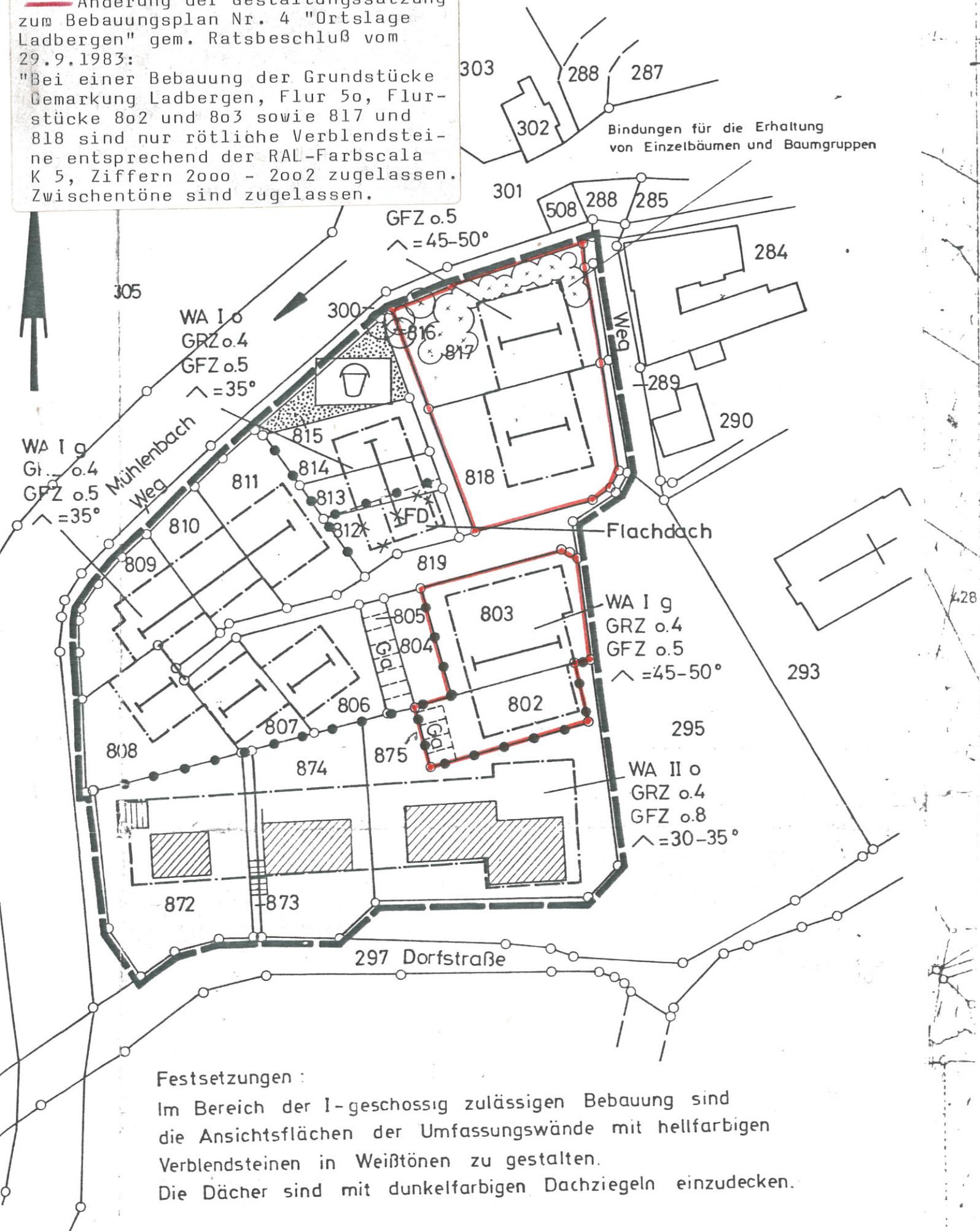


— Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" gem. Ratsbeschuß vom 29.9.1983:

"Bei einer Bebauung der Grundstücke Gemarkung Ladbergen, Flur 50, Flurstücke 802 und 803 sowie 817 und 818 sind nur rötliche Verblendsteine entsprechend der RAL-Farbscala K 5, Ziffern 2000 - 2002 zugelassen. Zwischentöne sind zugelassen.



Festsetzungen :

Im Bereich der I-geschossig zulässigen Bebauung sind die Ansichtsflächen der Umfassungswände mit hellfarbigen Verblendsteinen in Weißtönen zu gestalten. Die Dächer sind mit dunkelfarbigem Dachziegel einzudecken.

Bekanntmachung

Betr.: Genehmigung der Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ gem. § 103 BauO NW.

Durch Ratsbeschluß vom 29. 9. 1983 sind die baugestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Ladbergen, Flur 50, Flurstücke 802 und 803 sowie 817 und 818 geändert worden.

Geändert wurde die Farbgebung der Ansichtsflächen der Gebäude.

Die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen wurde mit nachstehender Verfügung des Oberkreisdirektors Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt:

Genehmigung

gem. § 103 BauO NW

Gemäß § 103 BauO NW genehmige ich die durch den Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 29. 9. 1983 beschlossene Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan der Gemeinde Ladbergen Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ mit folgender - redationellen - Maßgabe:

Die Zitierung der Ermächtigungsgrundlagen wird wie folgt berichtet:

§ 4 der 1. Verordnung
zur Durchführung des BBauG

wird ersetzt durch:

Steinfurt, 17. 10. 1983

- (L. S.) -

§ 5 der Verordnung zur
Durchführung des BBauG
vom 24. 11. 82 (GV NW S. 753).

**Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde**
Az.: V/63-670-31-230.11/83

Im Auftrage
gez. Anton
Kreisdirektor

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ mit Textteil und Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung Ladbergen, 4544 Ladbergen, Alte Schulstraße 5, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes nebst Textteil und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Änderung sind nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Änderung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ durch den Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ rechtsverbindlich.

Ladbergen, 8. 11. 1983

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. König